

Außenpolitische Verantwortung in der Rückführungspolitik

Beschreibung der Menschenrechtsproblematik:

Die derzeitige und geplante Rückführungspolitik der Bundesrepublik Deutschland wirft zunehmend menschenrechtliche und außenpolitische Fragen auf, die im Kontext internationaler Verpflichtungen, humanitärer Prinzipien und globaler Partnerschaften von erheblicher Tragweite sind.

1. Rolle der Lageberichte des Auswärtigen Amts: Die Lageberichte des AA sind eine zentrale Grundlage für aufenthalts- und asylrechtliche Entscheidungen in Deutschland sowie für die Bewertung von Rückführungen. Ihre inhaltliche Qualität und Aktualität haben daher unmittelbare menschenrechtliche Relevanz. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Berichte teils unzureichend die tatsächliche Gefährdungslage in Krisen- und Konfliktregionen widerspiegeln, nicht aktuell genug sind oder mitunter politisch-diplomatischen Rücksichtnahmen unterliegen. Dies kann dazu führen, dass Gefahren systematisch unterschätzt und Abschiebungen in Länder ermöglicht werden, in denen elementare Menschenrechte nicht gewährleistet sind. Eine unzureichende Berichterstattung untergräbt somit nicht nur den individuellen Schutzanspruch Betroffener, sondern auch die Glaubwürdigkeit deutscher Außenpolitik im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten.

2. EU-Rückführungsverordnung und politische Signale: Die geplante EU-Rückführungsverordnung zielt auf eine Beschleunigung und Vereinheitlichung von Abschiebungen ab. Aus menschenrechtlicher Perspektive droht sie jedoch, rechtsstaatliche Schutzmechanismen zu schwächen – insbesondere hinsichtlich des effektiven Rechtsschutzes und der Prüfung individueller Gefährdungslagen. Hierzu zählt auch die Sicherstellung, dass Rückführungen nicht in Länder erfolgen, in denen Folter, unmenschliche Behandlung oder systematische Diskriminierung drohen (*non-refoulement*). Die Betonung von „Effizienz“ in der Rückführungs-praxis steht im Spannungsverhältnis zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der EU, GR-Charta, der EMRK und der GFK. Deutschland hat als prägende Stimme in der europäischen Menschenrechtspolitik eine besondere Verantwortung, sodass Rückführungsprozesse nicht auf Kosten elementarer Schutzrechte

erfolgen dürfen und selbstorganisierte Ausreisen stets Vorrang vor erzwungenen Abschiebungen haben müssen.

3. Kooperation mit zweifelhaften Regierungen: Zunehmend werden Rückführungsabsprachen mit Regierungen getroffen, deren menschenrechtliche Bilanz äußerst problematisch ist – etwa mit den Taliban in Afghanistan, dem Regime Putins oder autoritären Regierungen in Nordafrika. Solche Absprachen, selbst in Form informeller Kontakte oder „Mittelsmänner“, tragen zur faktischen Aufwertung dieser Regime als legitime Verhandlungspartner bei. Dadurch droht die deutsche Außenpolitik in Widerspruch zu ihrem eigenen Selbstverständnis zu geraten, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit als Leitprinzipien außenpolitischen Handelns zu wahren.¹ Die Anerkennung oder auch nur praktische – i.d.R. völlig intransparente – Kooperation mit Akteuren, die fundamentale Rechte systematisch verletzen, unterminiert die Glaubwürdigkeit deutscher Menschenrechts- und Wertepolitik.

4. Abschiebungen durch andere Staaten trotz Aufnahmeusage der BReg: Besonders besorgniserregend ist es, dass bspw. aus Pakistan Geflüchtete nach Afghanistan abgeschoben werden, für die die BReg eine Aufnahmeusage ausgesprochen hat und damit – gerichtlich bestätigt – zu einer Aufnahme verpflichtet ist (vgl. auch AM zu BAP). Solche Vorgänge stehen im Widerspruch zu humanitären Verpflichtungen und werfen die Frage auf, inwiefern bestehende diplomatische Kanäle ausreichend genutzt wurden und werden, um schutzbedürftige Personen vor rechtswidriger Rückführung zu bewahren.

5. Zurückweisungen an Grenzen und Erosion des EU-Rechts: Die Zurückweisung von Schutzsuchenden an deutschen Grenzen ohne Prüfung der Zuständigkeit im Sinne der Dublin-III-Verordnung stellt – gerichtlich bestätigt – eine Missachtung geltenden EU-Rechts dar.

Solche Praktiken haben nicht nur individuelle Menschenrechtsfolgen, sondern entfalten auch außenpolitische Signalwirkungen: Sie schwächen die europäische Solidarität im Flüchtlingsschutz und liefern anderen Mitgliedstaaten (wie Polen oder Ungarn) Argumente, ihre eigenen

¹ Auswärtiges Amt (2025), „Menschenrechte: Fundament deutscher Außenpolitik“, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/human-rights-a-cornerstoneofgermany-1050490> (zuletzt abgerufen am 09.10.2025).

rechtswidrigen Grenzpraktiken zu legitimieren. Damit untergräbt Deutschland seine Position als Verteidigerin einer regelbasierten und menschenrechtsorientierten EU-Migrationspolitik.

6. Verknüpfung von Rückübernahmeverträgen und Entwicklungszusammenarbeit: Ein zunehmend problematisches Instrument ist die Kopplung von Rückübernahmeverträgen an die Gewährung, Kürzung oder Erhöhung von Entwicklungs- oder Wirtschaftshilfen. Diese Praxis setzt Drittstaaten unter politischen Druck, Abschiebungen

zu akzeptieren – oftmals auf Kosten des Schutzes der Betroffenen. Sie konterkariert den menschenrechtsbasierten Ansatz der Entwicklungszusammenarbeit und stellt die partnerschaftliche Gleichheit in Frage. Die Verbindung von Rückführungsabkommen und finanziellen Anreizen gefährdet die Kohärenz deutscher Außen-, Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik. Gleichzeitig können auch Drittstaaten diese Abkommen als politisches Druckmittel nutzen. Dies schwächt wiederum Deutschlands außenpolitische Position um Menschenrechtsreformen anzuregen.

Konkrete Anfragen bzw. Empfehlungen an die Bundesregierung:

Eine glaubwürdige deutsche Außenpolitik misst sich daran, ob sie auch im Bereich der Rückführungspolitik menschenrechtliche Prinzipien konsequent wahrt, wie es das eigene Leitbild des AA vorgibt. Rückführungen dürfen weder zu diplomatischen Aufwertungen repressiver Regime noch zu einer Aushöhlung europäischer Rechtsgrundlagen führen. Nur eine kohärente, menschenrechtsbasierte Außenpolitik kann Deutschlands internationale Verantwortung im Flüchtlingschutz und darüber hinaus glaubwürdig erfüllen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Verstärkte menschenrechtliche Qualitätssicherung der Lageberichte: Das AA sollte sicherstellen, dass die Lageberichte stets aktuell, unabhängig, umfassend und transparent erstellt werden. Dazu gehört die regelmäßige Einbeziehung von Erkenntnissen internationaler Organisationen, NGOs, Journalist:innen und Menschenrechtsverteidiger:innen vor Ort. Eine Veröffentlichung der Lageberichte soll erfolgen, wenn darunter nicht die Qualität leidet.

2. Menschenrechtsprüfung als verbindlicher Bestandteil aller Rückführungsabsprachen: Vor Abschluss oder Verlängerung von Rückübernahmeverträgen sowie auch währenddessen sollte eine systematische menschenrechtliche Risikoanalyse und ein Menschenrechtsmonitoring erfolgen, unter Einbeziehung unabhängiger Expert:innen, Institutionen und der Zivilgesellschaft in Deutschland und des jeweiligen Drittstaates. Diese Abkommen sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

3. Keine Kooperation mit Regimen, die systematisch Menschenrechte verletzen: Rückführungsabsprachen mit Akteuren wie den Taliban, autoritären Regierungen oder faktisch nicht legitimierten Regimen sind auszuschließen. Bestehende Kontakte sollten überprüft und im Lichte der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht angepasst werden. Mehr Transparenz ist hierbei unerlässlich.

4. Diplomatische Initiative zum Schutz gefährdeter Personen in Drittstaaten: Die BReg sollte gegenüber Staaten wie Pakistan auf die Einhaltung humanitärer Prinzipien drängen und aktiv dafür eintreten, dass Personen mit Aufnahmezusagen nicht abgeschoben werden, sondern stattdessen gem. ihrer Aufnahmezusage sicher nach Deutschland kommen können.

5. Stärkung des europäischen Rechtsrahmens und klare Position gegen Pushbacks: Deutschland soll sich innerhalb der EU für die uneingeschränkte EMRK-Einhaltung einsetzen und eigene Praktiken der Zurückweisung beenden. Eine glaubwürdige Menschenrechtspolitik beginnt an den eigenen Grenzen. Hierzu zählt auch, dafür einzutreten, dass menschenrechtliche Standards – insbesondere ein wirksames MR-Monitoring – in der derzeit verhandelten RückführungsVO als zentraler Bestandteil verankert bleiben.

6. Trennung von Rückführungsabkommen und Entwicklungszusammenarbeit: Finanzielle oder wirtschaftliche Kooperation darf nicht an Migrationskontrolle gekoppelt werden. Deutschland sollte sich auch auf EU-Ebene für eine entkoppelte, menschenrechtsbasierte Entwicklungszusammenarbeit einsetzen.